

Beschluss
des Bundesrates

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert

KOM(2002) 746 endg.; Ratsdok. 5247/03

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat ist mit der Kommission der Auffassung, dass Maßnahmen zur raschen und effizienten Beitreibung voraussichtlich unbestrittener Forderungen und zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (Bagatellsachen) besondere Förderung verdienen.

Für das weitere Vorgehen auf europäischer Ebene sollte nach Ansicht des Bundesrates Folgendes berücksichtigt werden:

Zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens

Die rasche Eintreibung unbestrittener Forderungen ist für die Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union von großer Bedeutung. Zur Erreichung dieses Ziels ist es allerdings unabdingbar, dass etwaige Vorschriften für ein europäisches Mahnverfahren aus Gründen der Transparenz, der Klarheit und der Verständlichkeit einfach und flexibel gehalten werden. Nur dann kann es gelingen, den auf beschleunigte Durchsetzung seiner Forderungen bedachten Gläubiger von der Attraktivität und Effizienz eines solchen Rechtsinstituts zu überzeugen und ihn zu dessen Inanspruchnahme zu bewegen. Nur dann kann das Mahnverfahren auch

seiner Filterfunktion zur Entlastung der Justiz von nicht streitigen Gerichtsverfahren, die nur die Schaffung eines Vollstreckungstitels zum Ziel haben, gerecht werden.

Als Vorbild für ein europäisches Mahnverfahren könnte das deutsche Modell dienen, das über eine große Effizienz und eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten verfügt. Dies zeigt der jährliche Geschäftsanfall von ca. 7,8 bis 8,2 Mio. Mahnverfahren, von denen weniger als 800.000 Verfahren in ein Streitiges Gerichtsverfahren übergehen, sodass ca. 7 Mio. Verfahren im Mahnverfahren - ohne Beanspruchung von richterlicher Arbeitskraft - ihren endgültigen Abschluss finden.

Soweit die Regelungen über ein europäisches Mahnverfahren auch für reine Inlandssachen gelten sollen, wird im Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit der EG-Vertrag hierfür überhaupt Kompetenzen bereithält. Insbesondere unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dürfte - jedenfalls für Deutschland - davon auszugehen sein, dass die mit einem europäischen Mahnverfahren verfolgten Ziele auf der Ebene der Mitgliedstaaten bereits ausreichend erreicht werden und einer Regelung auf Gemeinschaftsebene kein europäischer Mehrwert zukommen dürfte. Keinesfalls darf es im Vergleich zu dem deutschen Mahnverfahren zu einer Einbuße an Effizienz und Akzeptanz bei den Beteiligten kommen. Insoweit sollte auch geprüft werden, ob der bereits eingeschlagene Weg zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels nicht ausreichend ist.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (Bagatellsachen)

Maßnahmen zur einfachen und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (Bagatellsachen) erscheinen noch nicht reif für eine europäische Regelung. Solche werden in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit langem diskutiert, ohne dass bisher ein "Königsweg" erkennbar geworden ist. Diese Diskussion sollte in ihrer Vielfältigkeit nicht durch eine vorschnelle Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene abgeschnitten werden, zumal die verschiedenen Lösungsansätze - wie sie auch in dem Grünbuch aufgezeigt werden - teilweise auf sehr unterschiedlichen Rechtstraditionen beruhen.

Den weiteren Überlegungen zu einer europäischen Förderung von Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert ist durch die gemeinschaftsrechtliche Kompetenzordnung der Rahmen vorgegeben. Inwieweit der EG-Vertrag für diesen Bereich Kompetenzen bereithält, wird im Einzelfall - insbesondere unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips - sorgfältig zu prüfen sein. Dies gilt umso mehr, als im grenzüberschreitenden Bereich die Fallzahlen äußerst gering sein dürften, sodass ein praktisches Bedürfnis für eine Harmonisierung nicht ohne Weiteres erkennbar ist.